

Skript zur Fortbildungsveranstaltung des LVR am 02.06.2015 in Köln

"Das Asylverfahren und die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen"

Referent: Rechtsanwalt Jens Dieckmann

Inhalt:

- I.** Gesetze und Verordnungen
- II.** Asylverfahren
- III.** Nach erfolgreichem Asylverfahren
- IV.** Nach erfolglosem Asylverfahren
- V.** Arbeitserlaubnisrecht
- VI.** Sozialleistungen
- VII.** Aktuelles zu syrischen Kriegsflüchtlingen

I. Gesetze und Verordnungen

AufenthG	⇒ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer
FreizügG/EU	⇒ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige
AufenthV	⇒ insbes. Ausnahme von Visumpflicht
EG-Visa-VO	⇒ Auflistung der visumpflichtigen Länder
BeschV	⇒ Beschäftigungsverordnung
AsylVfG	⇒ Vorschriften zum Asylverfahren
StAG	⇒ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit
ARB Nr. 1/80	⇒ Assoziationsratsbeschluss EU-Türkei, für türk. Arbeitnehmer
AVwV-AufenthG AVwV-FreizügG/EU	⇒ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. FreizügG/EU vom 26.10.2009

sowie die Leistungsgesetze:

AsylbLG	⇒ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE
SGB II	⇒ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV")
SGB III	⇒ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten)
SGB V	⇒ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XII	⇒ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter
BEEG	⇒ Bundeselterngeldgesetz
EStG	⇒ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.)
BAFöG	⇒ Bundesausbildungsförderungsgesetz
WoGG	⇒ Wohngeldgesetz

II. Das Asylverfahren

Der Gang des Asylverfahrens und die Entscheidungskriterien sind im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Die Dublin III-VO regelt die Zuständigkeit eines Vertragsstaates für das Asylverfahren geregelt ist.

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob einem Asylbewerber in seinem Herkunftsland bestimmte Gefahren drohen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2014: 13,1 Monate.

Gute Broschüren:

Wegweiser durch das Asylverfahren: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Das dt. Asylverfahren - ausführlich erklärt. www.bamf.de

1. Der Asylantrag

Nach Einreise ist der Asylantrag persönlich (§ 14 I AsylVfG) bei Außenstelle des BAMF zu stellen (§ 23 AsylVfG).

Dazu hat sich der Ausländer (vorher) in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) persönlich zu melden, die ihn aufnimmt bzw. an eine andere AE - nach einem Quotenschlüssel - verteilt (§ 22 AsylVfG), sog. EASY-Verteilungsverfahren. Kein Anspruch auf Verteilung in bestimmte Gegend.

Wenn Asylgesuch bei anderer Behörde gestellt (zB bei Ausländeramt) wird, wird der Ausländer an nächste AE weitergeleitet. Erfolgt dann keine förmliche Asylantragstellung bei BAMF, kann später nur noch Asylfolgeantrag gestellt werden (§ 23 II AsylVfG)

Ausnahme schriftliche Antragstellung:

Antrag **schriftlich** bei Zentrale in Nürnberg, (Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg, Tel.: 0911/943-0, Fax: 0911/943-1000) zu stellen, wenn Aufenthaltstitel mit mehr als 6 Monaten Gültigkeit vorhanden; wenn in Haft oder Krankenhaus oder in Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 II AsylVfG).

Mit Asylantragstellung entsteht eine **Aufenthaltsgestattung**, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird (§ 55 AsylVfG).

Handlungsfähigkeit im Asylrecht ab 16 Jahre (§ 12 I AsylVfG). Minderjährige werden in Obhut genommen vom Jugendamt. Bei unter 16-Jährigen entscheidet dann Jugendamt, ob Asylantrag gestellt wird.

Mit Asylantrag gilt Antrag automatisch auch Antrag für Kinder unter 16 J.als gestellt.

Asylverfahren wird automatisch eingeleitet - auch ohne Antrag - für hier geborene Kinder (§ 14a AsylVfG).

⇒ Problematik: Mitnahme ausführlicher Asylbegründung

AE gem. §§ 22, 23 o. 25 III-V AufenthG **erlischt** (!) bei Stellung Asylantrag; wohl auch bei Folgeantragstellung (§ 51 I Nr. 8 AufenthG). Dies gilt aber nicht, wenn AE erteilt wurde aufgrund Gewährung internationalen Schutzes.

Asylbewerber verpflichtet bis zu 6 Wochen, max. 3 Monate in AE zu wohnen (§ 47 I 1 AsylVfG). Danach Verteilung innerhalb des Bundeslandes auf Kommunen. Danach Umverteilungsantrag aus

familiären bzw. humanitären Gründen möglich.

BAMF legt elektronische Akte an und belehrt über Recht u. Pflichten im Asylverfahren.

Neu ab 1.1.2015: Residenzpflicht für Asylbewerber und Duldungsinhaber nur für die ersten 3 Monate ihres Aufenthalts. Beschränkung des räumlichen Aufenthalts danach noch möglich, bei rechtskräftiger Straf-Verurteilung; Verstoß gegen BTMG, konkret bevorstehender Abschiebung.

Nach 3 Monaten Asylverfahren kann **Beschäftigung** erlaubt werden, wenn Arbeitsagentur zugestimmt hat (§ 61 II AufenthG neu ab 6.11.2015)

2. Wieso wir? Das Dublin-Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit

BAMF prüft zunächst gem. § 27a AsylVfG, ob der Asylantrag überhaupt zulässig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn anderer Vertragsstaat für Asylverfahren gem. Dublin III-VO zuständig ist.

Die Dublin III-VO regelt, dass jeder Asylantrag, der im Dublin-Raum gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Vertragsstaat geprüft wird.

Dublin-Vertragsstaaten = EU + Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein

Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, wenn Hinweise auf Zuständigkeit anderen Dublin-Staates:

anderer Staat zuständig, wenn

- dieser Visum erteilt hat (Art. 12 Dublin III-VO)
- Einreise über ihn (visumsfrei oder illegal) erfolgt ist (Art. 14, Art. 13 Dublin III-VO)

und dies vom BAMF nachweisbar ist.

BAMF hat vor Anfrage zu prüfen, ob in anderem Dublin-Staat "**systemische Mängel**" vorliegen, die das BAMF verpflichten, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Verfahrensgang:

BAMF stellt Aufnahmegesuch an anderen Dublin-Staat (Art. 21 Dublin III-VO).

Frist: **3 Monate** nach Asylantragstellung bzw. **2 Monate** bei EURODAC-Treffer (= Fingerabdruckdatei).

Bei Fristversäumung geht Zuständigkeit auf BAMF über, wobei strittig ist, ob sich Asylbewerber darauf berufen kann.

Ersuchter Staat muss binnen **2 Monaten** antworten. Bei Nichtantwort wird Zuständigkeit des anderen Staates fingiert (Art. 22 VII Dublin III-VO).

Bei Zuständigkeit anderen Staates u. Zustimmung:

Ablehnung des Asylantrags als unzulässig.

Es ergeht Abschiebungsandrohung in den anderen Dublin-Staat (nicht in den Herkunftsstaat!).

2014 gab es 23.400 Dublin-Entscheidungen u. nur 4.772 Überstellungen (20%), davon 60% nach Polen, Belgien, Italien. 4.405 Überstellungsersuchen nach Bulgarien, aber nur 18 Überstellungen. 3.913 nach Ungarn, nur 178 Überstellungen.

Zuständigkeitswechsel zum BAMF trotz Ablehnung als unzulässig:

- BAMF wird zuständig nach Art. 29 Dublin III-VO, wenn die Überstellung nicht innerhalb von **6 Monaten** nach Zustimmung oder nach Ablehnung des "Eilantrags" erfolgt ist. Frist verlängert sich auf 1 Jahr bei Haft oder auf 18 Monate bei Untertauchen.

- BAMF hat immer ein Selbsteintrittsrecht (Art. 17 I Dublin III-VO)

3. Durchführung des Asylverfahren im Bundesgebiet:

Wenn das Asylverfahren durchgeführt wird, wird Asylbewerber (zwingend) angehört u. ein Anhörungsprotokoll erstellt.

Anhörung (§ 25 AsylVfG):

- Dolmetscher anwesend
- Vertrauensdolmetscher darf mitgebracht werden (§ 17 II AsylVfG)
- Beistand, wenn zugelassen (§ 25 VI AsylVfG)
- Atteste/Beweismittel vorlegen (Kopie vorher machen!)
- möglichst kein Verzicht auf Rückübersetzung
- Unterschrift unter Protokoll

BAMF prüft dann materiell (§ 13 AsylVfG):

- **Asylberechtigung** nach Art. 16a I GG

Internationalen Schutz =

- **Flüchtlingsanerkennung nach GFK** (§ 3 I AsylVfG)
- **Subsidiärer Schutz** (§ 4 I AsylVfG)

- und nationale Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG

Im Einzelnen:

a. Asylanerkennung für politisch Verfolgte (Art. 16a Abs. 1 GG)

Ausschluss vom Asylgrundrecht:

nach Art. 16a Abs. 2, § 26a AsylVfG: Drittstaatenregelung = bei Einreise aus sicherem Drittstaat. Dies sind die EU-Staaten, Norwegen, Schweiz und die durch Gesetz festgelegten, sicheren Herkunftsstaaten (= Ghana, Senegal, u. seit 2014: Serbien, Mazedonien, Bosnien)

Damit kann Asyl nur gewährt werden, bei Direkteinreise mit Flug oder Schiff ins Bundesgebiet.

Da die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (nach der GFK) in den Rechtsfolgen mit Asylanerkennung völlig gleichgestellt ist, ist es unerheblich, ob die Anerkennung als Asylberechtigter oder als GFK-Flüchtling erfolgt.

Wenn Direkteinreise oder Reiseweg nicht aufklärbar ist, dann wird Asylverfahren zwar hier durchgeführt, aber die Asylanerkennung wird abgelehnt, da die Einreise vom Asylbewerber glaubhaft gemacht werden muss. Die Beweislast liegt bei ihm. Einreise auf dem Landweg schließt also Asylanerkennung aus.

Ist die Direkteinreise nachgewiesen, wird Asyl gewährt, wenn jemand aus Furcht vor politischer Verfolgung aus seinem Heimatland fliehen musste, wobei aktuell noch eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben u. Gesundheit oder Freiheit drohen muss. Verfolgung muss für Flucht kausal gewesen sein und es darf keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehen. Auch Nachfluchtgründe zählen (zB exilpolitische Aktivitäten).

b. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG)

= Feststellung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Liegt vor, bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates (dies entspricht Art.16a GG).

Darüber hinaus auch bei

- selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen,
- Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (= Bürgerkriegspartei),
- geschlechtsspezifischer Verfolgung (zB Beschneidungsgefahr; Homosexuelle).

Keine Anerkennung, wenn schon Schutz gefunden in anderem Land.

Krieg, Bürgerkrieg, Hunger, Elend sind grundsätzlich keine Anerkennungsgründe, da dies allg. Risiko (für alle Bewohner) darstellen und keine politische Verfolgung.

Eine ausländische Flüchtlingsanerkennung entfaltet Bindungswirkung im Bundesgebiet; kraft Gesetz besteht ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 I AufenthG (§ 60 I 2 AufenthG). Deswegen kein Anspruch mehr auf erneute Prüfung der Flüchtlingseigenschaft o. des subsidiären Schutzes und auch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Gleiches gilt bei ausländischer Gewährung von subsidiären Schutz. Antrag ist unzulässig (BVerwG Urt. v. 17.6.2014 - 10 C 7.13).

c. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)

Ist zu gewähren, wenn im Heimatland ernsthafter Schaden - auch durch nichtstaatliche Akteure - droht und Asylbewerber Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann (bei Todesstrafe, Folter, Lebensgefahr für Zivilist aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg)

d. Nationaler Abschiebungsschutz (§ 60 V und VII AufenthG)

Abschiebungsverbot in den Zielstaat wird festgestellt, wenn

- Abschiebung einen Verstoß gegen EMRK darstellen würde (§ 60 V AufenthG)

- dort erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 VII AufenthG)
zB bei erheblichen, dort nicht behandelbaren Krankheiten, Gefahr der Retraumatisierung
Es zählen hier nur "zielstaatsbezogene" Abschiebungshindernisse.

4. Ablehnung des Antrags:

- Ablehnung als (einfach) **unbegründet**
- oder als **offensichtlich unbegründet**.

wenn Asyl/Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht gegeben (zB Asylbewerber gibt nur wirtschaftliche Gründe für Flucht an o. erhebliche Widersprüche im Vortrag),

bei gefälschten Beweismitteln, Identitätstäuschung, § 30 AsylVfG,

bei sicheren Herkunftstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG = Ghana, Senegal, u. seit 6.11.2014: Serbien, Mazedonien, Bosnien). Anträge von Ausländern aus diesen Staaten sind dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn Ausländer legt Tatsachen bzw. Beweismittel vor, dass ihm abweichend von der allg. Lage politische Verfolgung droht.

Folgen der Ablehnung (§ 10 III AufenthG):

vor Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilbar,

a. wenn Asylantrag unanfechtbar abgelehnt o. zurückgenommen,

außer nach Abschnitt 5 AufenthG (= §§ 22-26, humanitäre AE)
o. wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel (z.B. Ehe mit Deutscher),

b. wenn Asylantrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, außer wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel

Rechtsmittelfristen:

Zustellung des Bescheides erfolgt beim RA. Bescheid enthält Rechtsmittelbelehrung.

Klage/Antrag beim (für Asylverfahren zuständigem) Verwaltungsgericht zu erheben
(= am Wohnsitz des Asylbewerbers), Klage zu richten gegen BRD

Kein Anwaltszwang.

⇒ Bei Ablehnung als einfach unbegründet: **Klagefrist 2 Wochen** (§ 74 AsylVfG)

⇒ Bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet: **Klage- u. Antragsfrist** (für Antrag gem. § 80 V VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung) **1 Woche**

⇒ Bei Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (Dublin-Fälle) oder Drittstaatenbescheid:
Klagefrist 2 Wochen, Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung): **nur 1 Woche (!)**,
§ 34a II AsylVfG

Achtung: Zustellung von **Dublin-Bescheiden** erfolgt beim Asylbewerber!
RA erhält nur eine Kopie der Entscheidung.

Tenor im Bescheid:

"Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach ... (Italien) wird angeordnet."

Klagebegründungsfrist:

1 Monat ab Zustellung des Bescheides
wenn Eilantrag erforderlich ist: sofortige Begründung erforderlich

Rechtsmittel gegen ablehnendes Urteil:

Antrag auf Zulassung der Berufung (Anwaltszwang!) § 78 AsylVfG

enge Voraussetzungen für Zulassung:
grundsätzliche Bedeutung, Verfahrensfehler, Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung

Finanzierung Rechtsmittel:

Prozesskostenhilfeantrag möglich.

nur Beratung: Beratungshilfeschein von Amtsgericht

III. Nach erfolgreichem Asylverfahren

Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, nach

§ 25 I AufenthG bei Asylanerkennung, AE für 3 Jahre
sowie Ausstellung eines Internationalen Reiseausweises für Flüchtlinge (blauer Pass)

§ 25 II AufenthG bei Gewährung Internationalen Schutzes =

1. Alt. bei Flüchtlingsanerkennung nach GFK (§ 3 I AsylVfG; wg politischer o.
nichtstaatlicher o. geschlechtsspezifischer Verfolgung)
sowie Ausstellung eines Internationalen Reiseausweises für Flüchtlinge (blauer Pass)

2. Alt. oder bei Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 I AsylVfG; wg. Folter-,
Todesstrafe, Krieg, Bürgerkrieg)

AE soll erteilt werden nach:

§ 25 III 1 AufenthG bei Feststellung "Nationalen Schutzes" (= Abschiebungsverbot)

bei Verstoß gegen Europ. Menschenrechtskonvention EMRK (§ 60 V AufenthG)

oder: bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib u. Leben (§ 60 VII AufenthG)
(= *rechtliches, zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot, vom BAMF im Asylverfahren
o. vom Ausländeramt unter Beteiligung des BAMF festgestelltes Abschiebungsverbot*)

⇒ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten;
Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).

⇒ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich
(§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

Bei Asyl- u. Flüchtlingsanerkennung: Nach 3 Jahren Überprüfung.

Wird nicht widerrufen, ist **NE** zu erteilen (§ 26 III AufenthG).

Danach ist immer noch Rücknahme nach Ermessen möglich, wenn Voraussetzungen für
Anerkennung entfallen.

Bei subsidiärer Schutzgewährung und nationalen Abschiebungsverboten:

NE nach 7 Jahren (ab Juni 2015 schon nach 5 Jahren) möglich (unter weiteren Voraussetzungen), §
26 III AufenthG.

Automatische Gewährung von **Familienasyl** u. **Familienflüchtlingsschutz** für hier lebende
Familienmitgliedern (= Ehefrau, minderjährige Kinder), § 26 AsylVfG.

Familiennachzug

Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu Asylberechtigten u. anerkannten
Flüchtlingen ist privilegiert:

Es kann abgesehen werden von Lebensunterhaltssicherung (§ 5 I Nr. 1 AufenthG) und vom
Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (§ 5 I Nr. 2 AufenthG). Es muss davon abgesehen werden,
wenn der Visumsantrag **innerhalb von 3 Monaten** nach unanfechtbarer Asyl- bzw.
Flüchtlingsanerkennung gestellt wird (§ 29 II 2 AufenthG).

Kein Nachweis von dt. Sprachkenntnissen (A1) erforderlich, wenn Ehe schon vor Einreise bestand.

Für Kind bis 18 Jahre ist AE zu erteilen, wenn ein Elternteil asylberechtigt o. GFK-Flüchtling ist;
§ 32 AufenthG.

Familiennachzug nur im Ausnahmefall

bei AE nach **§ 25 III, § 22, § 23 I AufenthG,**

nur aus bei humanitären, völkerrechtlichen, politischen Gründen

zur Zeit noch ebenso: **§ 25 II 1, 2. Alternative** (subsidiär Schutzberechtigten), aber: ab

voraussichtlich Juni 2015: Gleichstellung mit Asylberechtigten / anerkannten Flüchtlingen.

Neufassung voraussichtlich ab Juni 2015:

Familiennachzug auch für subsidiär Schutzberechtigte wie bei anerkannten Flüchtlingen nach § 25 II 1 2.Alt. AufenthG. Die o.g. 3-Monatsfrist beginnt dann mit Inkrafttreten der Neuregelung!

Kindergeld

Anspruch für Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge

für AE-Inhaber nach §§ 23 I, 23a, 24, 25 III-V AufenthG, nur, wenn seit 3 Jahren rechtmäßig (= mit Aufenthaltstitel) oder gestattet (= Asylbewerber) oder geduldet hier und wenn erwerbstätig (§ 62 EStG);

Integrationskurs

Einzelheiten regelt Integrationsverordnung IntV.

§ 44 AufenthG Anspruch auf Teilnahme für Asylberechtigte / anerkannte Flüchtlinge

§ 44a III AufenthG Sanktion bei Nichtteilnahme:

§ 8 III Verlängerung der A.erlaubnis kann abgelehnt werden,

§ 9 II Nr. 7, 8 Niederlassungserlaubnis kann verweigert werden

Arbeitslosengeld II um 10 % kürzbar

IV. Nach erfolglosem Asylverfahren

Einreise u. Aufenthaltsverbot

Neu ab voraussichtlich Juni 2015:

§ 11 VI AufenthG: Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann verhängt werden bei Nichtausreise innerhalb einer gesetzten Frist; erstmalig für 1 Jahr; im Übrigen nicht über 3 Jahre.

§ 11 VII AufenthG: Erstmalig kann auch BAMF Sperre verhängen, bei ou-Ablehnung oder Ablehnung des Folgeantrags (= Abschreckung für Balkan-Flüchtlinge).

Grenzübertrittsbescheinigung

Erklärt sich der abgelehnte Asylbewerber zur Ausreise bereit, erhält er eine Grenzübertrittsbescheinigung mit einem Ausreisedatum, die er an der Grenze abzugeben hat.

Abschiebehaft

Inhaftierung von Abschiebehäftlingen gleichzeitig zusammen mit Strafgefangenen (zB **JVA Büren**) ist rechtswidrig, da das Trennungsgebot der EU- Rückführungsrichtlinie missachtet wird (BGH, B.v. 25.07.2014 V ZB 137/14).

Im **Dublin Verfahren** ist Abschiebehaft (bislang noch) unzulässig, da es noch kein Umsetzungsgesetz gibt und Verdacht der Entziehungsabsicht nicht gesetzlich geregelt ist. Fluchtgefahr also kein Inhaftierungsgrund zur Zeit. Überstellungshaft nur zulässig, wenn Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Angabe einer Anschrift, unter der der Ausländer erreichbar ist oder Ausländer am vorgegebenen Ort und Termin nicht anzutreffen ist (BGH 26.06.2014, V ZB 31/14). Die nach Art. 28 Dublin-III-VO für Überstellungshaft gesetzlich festzulegenden Kriterien fehlen (AG Hannover InfAuslR 14,284).

Deswegen voraussichtlich ab Juni 2015:

§ 62 III 1 Nr. 5 iVm § 2 Abs. 14 AufenthG werden so gefasst, dass Inhaftierungen wieder möglich sind.

Abschiebung

Wird abgeschoben (oder ausgewiesen), entsteht nach § 11 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den gesamten Schengen-Raum ("Sperr"). Die Befristung erfolgt von Amts wegen. Länge der Frist steht im Ermessen der ABH. Länger als 5 Jahre nur bei Ausweisung wegen strafrechtlicher Verurteilung oder Gefahr für öffentl. Sicherheit. Höchstdauer soll 10 Jahre nicht überschreiten.

Duldung

Eine Duldung bedeutet nur die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG) und ist kein Aufenthaltstitel. Der Aufenthalt bleibt unrechtmäßig, Ausreisepflicht bleibt bestehen.

Erteilungsvoraussetzungen:

Duldung muß erteilt werden, wenn der abgelehnte Asylbewerber seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt und nicht abgeschoben wird oder abgeschoben werden kann.

Duldung kann erteilt werden, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 60a II 3 AufenthG = Ermessensduldung), z.B. bevorstehende OP, unmittelbar bevorstehende Heirat mit Deutschem o. Ausländer, vorübergehende Betreuung kranker Familienangehörigen, Abschluss Schuljahr

Neu ab 1.1.2015: Residenzpflicht für Asylbewerber und Duldungsinhaber nur für die ersten 3 Monate ihres Aufenthalts. Beschränkung des räumlichen Aufenthalts danach noch möglich, bei rechtskräftiger Straf-Verurteilung; Verstoß gegen BTMG, konkret bevorstehender Abschiebung.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnis

"Legalisierung" des nur geduldeten Aufenthalts möglich nach:

§ 25 IV AufenthG

AE kann vorübergehend erteilt werden,

bei dringendem humanit. o. persönl. Grund o.

erheblichem öffentl. Interesse (zB wg Operation, kurzzeitige Betreuung, Pflege von Familienangehörigen).

§ 25 V AufenthG

AE kann erteilt werden,

wenn Ausreise (= nicht Abschiebung!) unverschuldet aus rechtl. o. tatsächl. Gründen unmöglich und mit Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (z.B. dauerhafte Arztbehandlung, Schutz von Ehe u. Familie, bei "Verwurzelung", faktischen Inländern) Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn schon über 18 Monate geduldet

Bei allen vorstehend genannten AE kann von LU-Sicherung kann abgesehen werden (§ 5 III AufenthG).

§ 25a AufenthG AE für bislang geduldete u. integrierte Jugendliche:

Fassung bis voraussichtlich Juni 2015:

- AE kann erteilt werden, wenn
- Antragstellung zwischen 15. u. 21. Lebensjahr,
- schon 6 Jahre hier und Einreise vor 14. Lebensjahr erfolgt ist,
- 6 Jahre erfolgreicher Schulbesuch u. positive Integrationsprognose.
- LU-Sicherung egal, solange in Ausbildung

Neufassung voraussichtlich ab Juni 2015:

- AE soll erteilt werden, wenn
- Antragstellung zwischen 15. u. 21. Lebensjahr
- schon 4 Jahre hier (egal, wann eingereist)
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch u. positive Integrationsprognose
- LU-Sicherung egal, solange in Ausbildung

§ 25a II AufenthG: AE auch für dessen Eltern, Ehegatten, minderjährigen Kinder, wenn in familiärer Lebensgemeinschaft, LU gesichert, Abschiebung nicht selbstverschuldet verhindert u. straffrei

Neu ab voraussichtlich Juni 2015:

§ 25b I AufenthG AE für **geduldete - erwachsene -** Ausländer

- abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 AufenthG, wenn
- er sich nachhaltig integriert hat
- 8 bzw. 6 Jahre Voraufenthalt
- mündlich A2 Kenntnisse
- Nachweis über Erfüllung Schulpflicht der Kinder
- LU überwiegend gesichert (Wohngeld unschädlich; Ausnahme: Studenten, Azubis, Familie mit Kindern, die nur vorübergehend ergänzende Sozialleistungen beziehen, Alleinerziehende mit Kindern unter 3, Angehörige Pflegende)
- **keine Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über Identität.**

§ 23a AufenthG Härtefall-AE (Härtefallkommission)

bei Anordnung durch oberste Landesbehörde (= IM), wenn **Härtefallkommission** des Landes darum ersucht

- zu berücksichtigen: *Lebensunterhalt oder Verpflichtungserklärung*
- Ausschlussgrund: *Straftaten von erheblichem Gewicht*
- kein subjektives Recht auf Härtefallerlaubnis, Vorschrift nur im öffentl. Interesse, also kein Rechtsschutz möglich (fraglich)

V. Arbeitserlaubnisrecht

Alle Ausländer benötigen für die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit**

(= Oberbegriff gem. § 2 II AufenthG für unselbstständige **Beschäftigung** als Arbeitnehmer und für selbstständige Tätigkeit) eine Genehmigung.

Die Beschäftigungsverordnung BeschV regelt Arbeitsmarktzugang von Zuwanderern u. bereits hier lebenden Ausländern.

Beschäftigung (= abhängige Tätigkeit)

- ist erlaubt bei AE nach **§ 25 I u. II AufenthG**

(Asyl-, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz)

- kann von Ausländeramt erlaubt werden bei sämtlichen AE nach **§ 25 III - V AufenthG**

(Zustimmung Arbeitsagentur ist nicht erforderlich § 31 BeschV)

Beschäftigungserlaubnis muss beim Ausländeramt beantragt werden. Ausländeramt holt Zustimmung beim Arbeitsamt ein. Arbeitsamt prüft bei einfachen Tätigkeiten, ob die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind, als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern (Einhaltung Mindestlohn, Tarifvertrag). Geprüft wird auch, ob Stelle nicht mit bevorrechtigten Arbeitslosen (also Deutschen, EU-Bürgern u.a.) besetzt werden kann (sog. Vorrangprüfung).

Im Aufenthaltstitel steht immer, ob Erwerbstätigkeit erlaubt oder nicht, z.B.:

"Erwerbstätigkeit gestattet"

"Erwerbstätigkeit nur gem. § ...BeschV gestattet."

"Erwerbstätigkeit nicht erlaubt."

"Beschäftigung als Koch bei der Fa. ... erlaubt."

Gesetzliche Änderung ab 6.11.2014:

- ⇒ Aufenthaltsgestattungsinhabern (= Asylbewerbern) kann nach **3 Monaten** die Beschäftigung erlaubt werden § 61 II AsylVfG.
- ⇒ Duldungsinhabern kann nach **3 Monaten** Aufenthalt die Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, sie sind wegen Sozialhilfebezug eingereist oder sie haben selbst Abschiebung verhindert, (§ 32 I BeschV).
- ⇒ nach **15 Monaten** keine Vorrangprüfung durch Arbeitsagentur mehr (§ 32 V Nr. 2 BeschV),
- ⇒ nach **4 Jahren** keine Zustimmung der Arbeitsagentur mehr erforderlich für Duldungsinhaber (§ 32 II BeschV)

VI. Sozialleistungen

Asylbewerberleistungsgesetz = Sonderleistungsgesetz für Asylbewerber und Inhaber bestimmter, humanitärer AE und Duldung (§ 1 AsylbLG)

Änderungen des AsylbLG zum 1.1.2015 und 1.3.2015.

§ 1 AsylbLG: Leistungsberechtigt sind Inhaber von:

- **Duldung**

- **Aufenthaltsgestattung** (Asylbewerber)

- **Grenzübertrittsbescheinigung** (= vollziehbar Ausreisepflichtigen)

und Inhaber bestimmter **humanitärer AE**:

gem. § 23 Abs. 1 AufenthG
wegen des Krieges in ihrem Heimatland (als Kontingent aufgenommene Flüchtlinge,
z.B. syrische Flüchtlinge nach Bundesprogramm)

gem. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehende AE aus humanitären Gründen)

gem. § 25 Abs. 5 AufenthG (humanitäre AE)

Neu ab 1.3.2015:

Leistungen nach AsylbLG nur, wenn die Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung (= Erteilung der Duldung) noch nicht 18 Monate zurückliegt. Ansonsten SGB II (und auch Kinderzuschlag wohl).

2012 bezogen 165.000 Personen AsylbLG-Leistungen.

§ 3 AsylbLG: bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung (§ 55 AsylVfG): Sachleistungen, ansonsten: Vorrang von Geld- gegenüber Sachleistungen.

Monatliche Leistungen AsylbLG ab 2015

Abweichung von SGB II-Sätzen ca. 10%.

Bargeldbedarf	<u>in EA:</u>	<u>bei sonstiger Unterbringung:</u>
Alleinstehende:	143 €	216 €
Erwachsener in gemeinsamem Haushalt:	je 129 €	je 194 €
weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt:	je 113 €	je 174 €
Jugendliche zwischen 14 u. 18	85 €	198 €
Kinder zwischen 7 und 14	92 €	157 €
Kinder zu 7	84 €	133 €

Jährliche Anpassung der Leistungssätze (§ 3 Abs. 4 AsylVfG nF).

Krankheit, Schwangerschaft, Geburt § 4 AsylbLG

Krankheit: nur Leistung für akute Erkrankung o Schmerzzustände
Schwangere u. Wöchnerinnen: keine Einschränkung

Sonstige Leistungen im Einzelfall möglich § 6:

z.B. bei besonderen Bedürfnissen von Kindern = Klassenfahrtkosten
Dolmetscherkosten bei notwendigen medizinischen Handlungen,
Passbeschaffungskosten (LSG NRW InfAuslR 08, 320)

Einkommen u. Vermögen anzurechnen § 7 AsylbLG:

§ 7 V AsylbLG neu: Vermögensfreibetrag von 200 €.

§ 7 gilt nicht für § 2-Leistungsbezieher (nach 15 Monaten Leistungsbezug)

Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

Kürzungen in 2 Fällen möglich:

1. wenn Einreise erfolgt ist, um Sozialhilfe zu beziehen
2. wenn Abschiebung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar
(Hier keine "Sippenhaft" mehr, also die Zurechnung mehr von Fehlverhalten von Familienangehörigen.)

Kürzung nur des "Taschengeldes"/Barbetrags § 3 I 4 AsylbLG, Leistungskürzung auf Mindestniveau.

Die Behörde hat die volle Beweislast für das Vorliegen der Umstände, die eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG zur Folge haben sollen.

zu 1.

Die "Um-zu-Einreise" muss bei Einreise das prägende Motiv gewesen sein (Grube/Wahrendorf, SGB XII § 1a AsylbLG).

zu 2.

wenn Abschiebung aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen unmöglich (= Passvernichtung, fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, Widerstand, falscher Name)

Kürzung auch möglich nach § 5 AsylbLG

Ausschluss/Kürzung von Leistungen bei Arbeitsverweigerung

- wenn vorher belehrt

Neu: Leistungen für Bildung u. Teilhabe für Kinder/Jugendliche (§ 3 Abs. 3): Klassenfahrten, Schulbedarf u.ä. gesondert zu leisten.

Neu: § 6a,b AsylbLG: Kostenerstattung für Nothelfer, also Krankenhäuser, Ärzte, die im Notfall Hilfe leisten.

Analog-Leistungen nach SGB XII nach 15 Monaten:

Neu seit 1.3.2015: § 2 AsylbLG. Nach **15 Monaten (vorher: 48 Monate)** Leistungsbezug wird SGB XII analog angewandt. Gilt auch für Kinder, wenn ein Elternteil schon Analogleistungen bezieht. Aber nur, wenn die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich beeinflusst wurde.

VII. AKTUELLES zu syrischen Kriegsflüchtlingen

Zahlreiche syrische Flüchtlinge sind im Rahmen des Aufnahmeprogrammes der Länder u. des Bundes nach Deutschland gekommen: Außerhalb des Asylverfahren gibt es z Zt. bei Syrern folgende, anzutreffenden Aufenthaltstitel:

§ 23 AE durch Anordnung Bund bzw. Land

Abs. 1: aufgrund Altfallregelung (wie zB in § 104a) und Aufnahme von Ausländern aufgrund Anordnung eines **Bundeslandes** (*syrische Bürgerkriegsflüchtlinge durch Aufnahmeprogramm des Landes, mit Verpflichtungserklärung*)

Abs. 2: aufgrund Aufnahmeanordnung des **Bundes** (*syrische Bürgerkriegsflüchtlinge durch Aufnahmeprogramm des Bundes, ohne Verpflichtungserklärung, dh Leistungsgewährung nach SGB II*)

Bei Aufnahme durch Landesprogramm mit Verpflichtungserklärung:

Da Aufnahme nur nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Verwandte erfolgt (in NRW ohne Übernahme der Krankheitskosten) besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II beim Jobcenter.

Asylantragstellung als mögliche Lösung?

Dazu muss zunächst die Erteilung (und Aushändigung!) der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG abgewartet werden, die über 6 Monate gültig sein muss. Dann ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG (Aufenthaltstitel über 6 Monaten) eine schriftliche Asylantragstellung beim BAMF (Zentrale) möglich.

AE nach § 23 AufenthG erlischt dann allerdings mit Antragstellung automatisch (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG).

Aufenthaltsgestattung wird ausgestellt. I.d.R. erfolgt Flüchtlingsanerkennung nach wenigen Monaten.

Bis Ende 2014 war allg. Meinung, dass (erst) mit der Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 2, 1. oder 2. Alt. AufenthG) die Haftung des Verwandten aus der Verpflichtungserklärung endet.

Verpflichtungserklärung umfasst auch Leistungen nach dem AsylbLG, auch wenn das Asylverfahren mit Anerkennung Flüchtlingseigenschaft endet. Keine Ermessensentscheidung, ob zurückgefordert wird, notwendig (BVerwG, Urt. v. 13.02.2014 - 1 C 4.13 - (InfAuslR 14,247). Eine nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilte AE beendet die Geltung einer nach § 68 Abs. 1 AufenthG übernommenen Unterhaltsverpflichtung nur mit Wirkung für die Zukunft. Zu einem rückwirkenden Wegfall der Unterhaltsverpflichtung bereits zum Zeitpunkt der letztlich erfolgreichen Asylantragstellung kommt es hingegen nicht (OVG Niedersachsen, Urt. v. 13.11.2013 - 13 LC 197/11 - (InfAuslR 14,74).

Aber aktuell: Unsicherheit aufgrund Stellungnahme im BMI Ende letzten Jahres, nach der die Verpflichtungserklärung auch nach Anerkennung durch das Bundesamt und nach Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis weiter gelten soll. Ob sich diese Meinung durchsetzt oder nicht, ist im Moment noch nicht absehbar. Es gibt schon Jobcenter, die versuchen, Regress bei Verwandten zu nehmen.

Literatur:

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 28. Aufl. 2015

Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 43. Aufl. 2014

Kommentare: Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 10. Aufl. 2013, Beck
(mit FreizügG/EU u. AsylVfG)

Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2014, Beck,
(mit AsylbLG)

Eicher: SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar,
Beck, 3. Aufl. 2013

Stand: 31.05.2015, © beim Verfasser RA Andreas Becher; ohne Gewähr; Anregungen/Korrekturen gerne an den Verfasser